

„Es ist besser zu sein als nicht zu sein“

Arnold, Heinemann, Sträter und die Todesstrafe in Nordrhein-Westfalen

Am 13. März 1948 starb der Bergarbeiter Helmut Schmeis in der Untersuchungsanstalt Dortmund unter dem Fallbeil. Der Scharfrichter Friedrich Hehr benötigte sechs Sekunden von der Übergabe des Verurteilten bis zum Abtrennen des Kopfes.¹ Es war die letzte von 13 Hinrichtungen zwischen 1946 und 1948, mit denen Todesurteile nordrhein-westfälischer Gerichte vollstreckt wurden.² Es war zudem die einzige Hinrichtung, nachdem dem Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen das Recht übertragen worden war, zum Tode Verurteilte zu begnadigen.

Im Schatten der Hitlerdiktatur, in der – insbesondere während des Krieges – die Guillotinen selten stillstanden, ist die Geschichte der Todesstrafe in der Nachkriegszeit eine kurze und verhältnismäßig isolierte Episode. Ihre Untersuchung verdient speziell für Nordrhein-Westfalen dennoch aus zwei Gründen Interesse. Erstens stellt Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang eine Besonderheit dar: In keinem anderen westdeutschen Land wurde mehr als ein Todesurteil eines deutschen Gerichts tatsächlich vollstreckt. Von den 15 in den westlichen Besatzungszonen dokumentierten Fällen sind 13 dem Rheinland und Westfalen zuzurechnen. Zweitens geschah die erwähnte letzte Hinrichtung in der politischen Verantwortung von zwei Männern, die für die Landesgeschichte und die Geschichte der Bundesrepublik von erheblicher Bedeutung sind: Landesjustizminister Gustav Heinemann sprach die Empfehlung aus, das Gnadengesuch von Helmut Schmeis zurückzuweisen, Ministerpräsident Karl Arnold entschied, von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen.

¹ Siehe Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland (LAV NRW R), NW 377 Nr. 3.

² Da Nordrhein-Westfalen erst am 23. August 1946 durch die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung gegründet wurde, fanden vier Hinrichtungen vor der Gründung des Landes in der Provinz Westfalen bzw. in den nördlichen Regierungsbezirken der Rheinprovinz statt. In der Darstellung wird auf diese Differenzierung hier und im Folgenden verzichtet.

In dem folgenden Beitrag soll daher versucht werden, auf zwei Fragen eine Antwort zu finden. Es soll untersucht werden, warum ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen eine so hohe Zahl von Todesurteilen deutscher Gerichte vollstreckt wurde, und es soll das politische Handeln der entscheidenden Figuren auf Landesebene sowie die moralisch-politische Grundlage bei der Ausübung des Gnadenrechts ausgelotet werden. Eine Zäsur für die Geschichte der Todesstrafe in Nordrhein-Westfalen war die Übertragung des Gnadenrechts im September 1947 von der britischen Militärregierung an den deutschen Ministerpräsidenten. Diese Zäsur gliedert auch diesen Aufsatz.

Der Aufsatz greift dabei auf drei wesentliche Forschungsarbeiten zurück: Der Vollzug der Todesstrafe zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gründung der Bundesrepublik ist der Wissenschaft durch die 1952 erschienene Dokumentation von Bernhard Düsing bekannt. Düsing hat unter anderem aufgrund von Auskünften der Landesjustizverwaltungen die Zahl der Todesurteile und der tatsächlich erfolgten Hinrichtungen benannt.³ Diese Zahlen haben auch Eingang in die große Studie von Richard Evans zur Todesstrafe in Deutschland gefunden.⁴ Darüber hinaus haben ein Dokumentarfilm und die begleitende Publikation von Oliver Becker und Friedrich Küppersbusch die Vollstreckung von Todesurteilen nach 1945 anhand eines rheinland-pfälzischen Falls thematisiert.⁵

1. Die Todesstrafe in Deutschland und Nordrhein-Westfalen nach 1945

Verglichen mit den massenhaften Exekutionen der NS-Diktatur stellen die 13 Hinrichtungen in drei Jahren, die in nordrhein-westfälischer Verantwortung durchgeführt wurden, eine geringe Zahl dar. Auch gegenüber der Anzahl der Todesurteile, die die Besatzungsmächte im gleichen Zeitraum in ihrer Besatzungszone vollstrecken ließen, scheinen die auf Urteilen deutscher Gerichte beruhenden Hinrichtungen in der quantitativen Dimension kaum ins Gewicht zu fallen. Nach Angaben der Britischen Kontrollkommission verhängten britische Gerichte bis 1950 in Deutschland 587 Todesurteile, davon wurden 398 vollstreckt – mehr als das 25-fache der in deutscher Verantwortung durchgeführten Exekutionen.⁶

³ Bernhard Düsing, Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, Offenbach 1952, hier vor allem S. 224–232.

⁴ Richard Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte, Berlin 2001 (im Original Oxford 1996), hier vor allem S. 883–923.

⁵ Friedrich Küppersbusch/Oliver Becker, Lebenslänglich Todesstrafe. Deutschlands letzte Todeskandidatin, Hamburg 2000.

⁶ Vgl. Düsing, Geschichte (wie Anm. 3), S. 230; Evans, Rituale (wie Anm. 4), S. 883–901. Die hohe Zahl der britischen Todesurteile ergibt sich daraus, dass gerade in der unmittelbaren Nach-

Im Vergleich zu den anderen westdeutschen Ländern sind 13 vollstreckte Todesurteile jedoch bemerkenswert viel. Nach Düsing haben die elf Länder der westlichen Besatzungszonen zwischen 1945 und 1949 92 Todesurteile verhängt und 15 vollstreckt. Außerhalb von Nordrhein-Westfalen fand nur in Hamburg und Württemberg-Hohenzollern je eine Hinrichtung statt.⁷ Recherchen des Verfassers bestätigen Düsings Zahlen und belegen für Nordrhein-Westfalen mindestens 37 Todesurteile deutscher Gerichte zwischen dem Ende des NS-Diktatur und der Gründung der Bundesrepublik. Davon wurde ein Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, sieben wurden erst nach Einführung des Grundgesetzes rechtskräftig und daher in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt. Von den verbliebenen 29 Todeskandidaten wurden 16 begnadigt und 13 hingerichtet. Acht Hinrichtungen erfolgten im Jahr 1946, vier im Jahr 1947 und eine im Jahr 1948. Drei Frauen und zehn Männer starben so in der Dortmunder Untersuchungshaftanstalt unter dem Fallbeil.⁸

Von den 37 bekannten Todesurteilen in Nordrhein-Westfalen wurden 26 im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm verhängt, davon allein je sechs durch die Landgerichte Münster und Essen. Das entspricht über 70 Prozent. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln stammten acht Todesurteile, fünf davon vom Landgericht Köln, im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf wurden nur drei Todesurteile verhängt. Elf der 13 Hinrichtungen – und damit knapp 85 Prozent – beruhten auf Urteilen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, zwei auf Urteilen aus dem Kölner Bezirk. Hamm ist der größte Oberlandesgerichtsbezirk Deutschlands, in Nordrhein-Westfalen fallen etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung in seine Zuständigkeit. Die Zahl der Todesurteile und der Hinrichtungen ist aber trotz der Größe des Bezirks deutlich überproportional.

Deutsche Gerichte verhängten Todesurteile ausschließlich wegen Mord nach § 211 des Strafgesetzbuches. Das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung hatte alle spezifisch nationalsozialistischen Gesetze aufgehoben und zudem ausdrücklich die

kriegszeit die britischen Militärgerichte nach Militärstrafrecht urteilten und für Plünderungen, Angriffe auf die Besatzungsmacht, Waffenbesitz, Straßenraub, Vergewaltigung und weitere Delikte Todesurteile verhängten. Auch als die deutsche Gerichtsbarkeit wieder zu funktionieren begann, sprachen britische Gerichte parallel und ohne klare Abgrenzung der Zuständigkeiten Recht. Gerade bei Tötungsdelikten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wurden häufig britische Gerichte tätig, die dann nach deutschem Strafrecht urteilten.

⁷ Düsing, Geschichte (wie Anm. 3), S. 231 f. In Groß-Berlin sind weitere neun Todesurteile vollstreckt worden.

⁸ Diese Zahlen beruhen auf einer Auswertung der Generalakten der Generalstaatsanwaltschaften, der Berichtsakten zu Strafverfahren im Justizministerium und der Gnadenakten der Staatskanzlei. In den Akten konnten 37 Todesurteile und 13 Hinrichtungen zweifelsfrei festgestellt werden. Während für die Zahl der Hinrichtungen damit ein hohes Maß an Sicherheit erreicht ist, könnte die Zahl der nicht vollstreckten Todesurteile auch etwas höher gewesen sein.

Todesstrafe abgeschafft außer für Delikte, die auch vor dem 30. Januar 1933 mit dem Tode bestraft worden waren (Artikel IV Abs. 8). Es verwies darüber hinaus alle Hoch- und Landesverratsdelikte in die Zuständigkeit der britischen Gerichte. Damit konnten deutsche Gerichte die Todesstrafe nur für Mord verhängen.

Die Rechtslage wurde jedoch dadurch verkompliziert, dass der § 211 des Strafgesetzbuches im Jahr 1941 geändert worden war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Überlegung oder Absicht bei der Ausführung das wesentliche Merkmal eines Mordes in Abgrenzung zum Totschlag gewesen. Die Revision rückte von der reinen Tatwertung ab und zur Tat- und Persönlichkeitswertung. Mörder ist seitdem, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“ (§ 211 StGB). Da die neue Norm trotz der unter dem Hitler-Regime vorgenommenen Änderung nicht als spezifisch nationalsozialistisch galt, blieb sie in Kraft. Eine Verurteilung nach § 211 (Neue Fassung) konnte jedoch aufgrund des Wortlautes des Artikel IV Absatz 8 des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung die Todesstrafe nicht mehr nach sich ziehen. Die Gerichte behalfen sich: Bei Verurteilungen wegen Mordes prüften die Richter zwischen 1945 und 1949, ob sowohl die alte als auch die neue Fassung von § 211 StGB erfüllt war. Nur wenn das der Fall war, wurde die Todesstrafe verhängt. Diese Rechtsauffassung zementierte der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone – ein deutsches, von den Briten in Köln als zentrale Revisionsinstanz eingerichtetes Gericht – in mehreren Urteilen, sie wurde auch von der Militärregierung bestätigt.⁹

Für den Vollzug der Todesurteile deutscher Gerichte waren die Generalstaatsanwaltschaften verantwortlich, in deren Zuständigkeit der Strafvollzug generell fiel. Auch bei Todesurteilen britischer Gerichte konnte die Vollstreckung durch die deutschen Organe stattfinden. Bei Urteilen deutscher Gerichte fand die Vollstreckung durch Enthauptung statt, nach britischem Strafrecht Verurteilte wurden in der Regel durch Erhängen, nach Militärstrafrecht Verurteilte durch Erschießen ums Leben gebracht.¹⁰

Im Rheinland und in Westfalen standen bei Kriegsende die Gerätschaften zur Durchführung von Enthauptungen nicht zur Verfügung. Die Richtstätte in Köln war durch Kriegseinwirkungen zerstört, die westfälische in Dortmund hatte die

⁹ Zusammenfassend zur Rechtslage siehe das Schreiben des Zentraljustizamtes vom 8.3.1949, in: Bundesarchiv (BArch) Z 21/821, Bl. 1 f.; vgl. Schreiben der Legal Division der Kontrollkommission für Deutschland vom 8.7.1947, in: LAV NRW R, NW 928 Nr. 39. Ungenau hier Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), S. 904 f.

¹⁰ Vgl. Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), S. 911–916.

Leitung der Untersuchungshaftanstalt vor der Besetzung vernichten lassen. Die britische Militärregierung erteilte daher am 30. Juli 1945 dem Generalstaatsanwalt Hamm, Wilhelm Kesseböhmer, den Auftrag, in Dortmund erneut eine Hinrichtungsstätte aufzustellen.¹¹ Dort, im sogenannten Lübecker Hof, fanden bis 1949 alle Hinrichtungen statt, die auf Todesurteilen deutscher Gerichte beruhten, darüber hinaus aber auch mehrere von britischen Gerichten angeordnete. Bei der Umsetzung der Anweisung der Militärregierung ging die Generalstaatsanwaltschaft zügig zu Werke: Am 8. August machte sich eine Delegation ins niedersächsische Wolfenbüttel auf, wo in der Haftanstalt ein funktionsfähiges Gerät stand. Sie fertigte Zeichnungen an und beauftragte dann die Kunstschlosserei Tiggemann in Hamm mit der Anfertigung der Guillotine. Ein Messer konnte aus Wolfenbüttel entliehen werden.¹² Bereits am 4. Oktober 1945 meldete Kesseböhmer an die Provinzialmilitärregierung: „Das neu angefertigte Richtgerät ist heute in der Unters. Haftanstalt in Dortmund aufgestellt worden und steht zur Vollstreckung von Todesurteilen zur Verfügung.“¹³

Gut zwei Monate später, am 15. Dezember 1945, kam die Dortmunder Guillotine erstmals zum Einsatz, als ein von einem Militärgericht Verurteilter hingerichtet wurde. In der Zwischenzeit hatten auch die nach Kriegsende zunächst geschlossenen deutschen Gerichte ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.¹⁴ Das erste Todesurteil eines deutschen Gerichtes datiert allerdings erst vom 5. März 1946: Das Landgericht Münster verurteilte Rudolf Breuink wegen Mordes zum Tode.

Kurz zuvor hatte der Generalstaatsanwalt Köln auch im Namen seiner Amtskollegen in Düsseldorf und Hamm letzte Vorkehrungen für diesen Fall getroffen und mit Johann Mühl aus Bergisch-Gladbach einen Scharfrichter bestellt. Es herrschte Kontinuität: Mühl war bereits seit 1943 als einer von zehn Hauptscharfrichtern im Deutschen Reich für die damaligen Hinrichtungsstätten in Köln, Dortmund und Frankfurt zuständig gewesen.¹⁵ Er übte dieses Amt bis zum 13. August 1947 aus, dann übernahm Friedrich Hehr aus Hannover als letzter Dortmunder

¹¹ Vermerk vom 22.8.1945, in: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Bestand Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Hamm Nr. 6875.

¹² Vgl. die Vorgänge in LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6873 und 6875. Vgl. Küppersbusch/Becker, Lebenslänglich Todesstrafe (wie Anm. 5), S. 63.

¹³ LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6873.

¹⁴ Vgl. Wolfgang Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/49, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte 5), hg. v. Justizministerium NRW, Düsseldorf 1996, S. 1–59.

¹⁵ Vgl. den Vertrag in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 30 Nr. 100. Zu Mühl auch Evans, Rituale (wie Anm. 4), S. 864.

Scharfrichter diese Funktion. Auch Hehr hatte bereits vor 1945 für das nationalsozialistische Regime viele Male das Fallbeil betätigt.¹⁶

2. Die Todesstrafe bis 1947 und die Hinrichtung eines Gauamtsleiters

Am 27. Juni 1946 wurde Rudolf Breuink als erster seit Kriegsende von einem deutschen Gericht zum Tode Verurteilter in Dortmund hingerichtet. In den nächsten 14 Monaten bis zum 9. August 1947 sind elf weitere Hinrichtungen nachgewiesen. Das Gnadenrecht lag in diesem Zeitraum bei der britischen Militärregierung und Vollstreckungen waren häufiger als Begnadigungen: Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm – für die anderen Bezirke liegen keine belastbaren Zahlen vor – wurden bis zur Übertragung des Gnadenrechts an deutsche Stellen im September 1947 13 Todesurteile ausgesprochen, acht wurden vollstreckt, fünf Menschen begnadigt.¹⁷

In diesen Zeitraum fällt auch ein besonders bemerkenswerter Fall, nämlich das einzige Todesurteil eines nordrhein-westfälischen Gerichts, das ein vor 1945 begangenes Verbrechen ahndete. Dies verdient insofern besondere Beachtung, weil deutsche Gerichte Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die sogenannten Endphasenverbrechen in der Regel mit vergleichsweise milden Strafen belegten. Im Jahr 1945 war Wolfgang Mays, 16 Jahre alt, von der Hitlerjugend zu Hilfsarbeiten bei der Gauleitung Köln-Aachen eingeteilt worden. Dort soll er kleinere Diebstähle begangen haben. Angeblich hatte er auch zwei Pistolen gestohlen. Willi Hessmer, der Leiter des Organisationsamtes, und sein Mitarbeiter Dr. Ulrich Funke beschlossen, ihn zur Bestrafung ins Wehrrtütigungslager einzuweisen. Hessmer und Funke waren mittlere Funktionäre, nicht ohne Macht und Einfluss, aber weit entfernt von den Granden der Gauleitung. Beide hielten wenig von Gauleiter Grohé und seinen engsten Mitarbeitern. Aus ihren Ansichten über deren Gier und Eitelkeit sowie Unfähigkeit und Feigheit in der Endphase des Krieges hatten sie im engeren Kreis der Geschäftsstelle keinen Hehl gemacht. Wolfgang Mays hatte – und das wurde ihm zum Verhängnis – eines dieser Gespräche zufällig mit angehört. Angesichts seiner bevorstehenden Abschiebung zur Wehrmacht drohte er damit, die beiden anzuzeigen. Hessmer und Funke setzten Mays daraufhin in ein Auto und machten sich am 30. März 1945 auf die Fahrt ins Wehrrtütigungslager. An einem Waldstück hielt Hess-

¹⁶ Zu Hehr siehe Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), S. 812 f., 863–865, 920, siehe den Erlass des Justizministers vom 13.8.1947, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6875.

¹⁷ Die Zahlen ergeben sich aus dem Schreiben des GStA Hamm vom 13.1.1950, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6872.

mer den Wagen an, führte den Jungen unter einem Vorwand ein Stück in den Wald hinein und erschoss ihn von hinten.

Nur wenig später entdeckten Arbeiter die Leiche, die Kriminalpolizei befragte Hessmer, der die Tat unumwunden zugab. Er war sich sicher, dass seine Verbindungen zur Gauleitung ihn schützen würden. Den Mord habe er, so sagte er aus, zum Schutz des Staates begangen. Mays habe ein „jüdisches Aussehen“ gehabt, sei ein Dieb und nicht „lebensfähig“ gewesen.

Diese Aussage bewahrte Hessmer und Funke tatsächlich zunächst vor Strafverfolgung, nur wenig später aber ging das Dritte Reich zugrunde. Ende Juli 1945 wurden beide verhaftet und vor Gericht gestellt. Hessmer war geständig und so hatte das Landgericht Köln vor allem die Frage zu klären, ob Funke Mittäter gewesen war. Hessmer belastete ihn zunächst, zog diese Aussage dann aber wieder zurück. Das Landgericht verurteilte dennoch beide Angeklagte am 23. Januar 1946 zum Tode.¹⁸

Anfang August 1946, nachdem das Urteil in der Revision bestätigt worden war, überführte man die Verurteilten nach Dortmund. Noch rechneten sie fest mit ihrer Begnadigung, aber die Militärregierung wies die Gnadengesuche zurück. Am 30. August 1946 sollten beide Urteile vollstreckt werden. Funke, der in der Nacht zuvor Schlafmittel genommen hatte, brach angesichts der bevorstehenden Hinrichtung zusammen und war nicht mehr ansprechbar. Ein überforderter Staatsanwalt stellte die Vollstreckungsunfähigkeit fest und schob die Hinrichtung auf. Hessmer jedoch starb zwei Stunden später unter der Guillotine.¹⁹ Für Funke ging die Sache glimpflich aus. Während er medizinisch behandelt wurde und auf einen neuen Hinrichtungstermin wartete, tauchte ein Zeuge auf, der bestätigte, dass Funke im Wagen geblieben und nicht mit in den Wald gegangen sei. Es kam zu einem Wiederaufnahmeverfahren, das Landgericht Köln hob das Todesurteil auf und verurteilte Funke zu einem Jahr Gefängnis wegen Begünstigung.²⁰

Der Fall Hessmer/Funke berührt die Frage des Umgangs der Justiz mit NS-Verbrechen, speziell den sogenannten Endphasenverbrechen. Willi Hessmer ist der einzige in den drei Westzonen von einem deutschen Gericht wegen NS-Verbrechen zum Tode Verurteilte, der auch tatsächlich hingerichtet wurde.²¹ Einschränkung muss jedoch festgehalten werden, dass Hessmer nicht aus ideolo-

¹⁸ Urteil in LAV NRW R, Gerichte Rep. 231 Nr. 964.

¹⁹ Schreiben des Oberstaatsanwalts (OStA) vom 16.8.1946, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6872; Vollstreckungsheft Hessmer, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 321 Nr. 967.

²⁰ LAV NRW R, Gerichte Rep. 321 Nr. 968 und NW 928 Nr. 85.

²¹ Siehe Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechern durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (2008), S. 621–640, besonders S. 635, Anm. 49. Drei weitere wegen NS-Verbrechen verhängte Todesurteile wurden in West-Berlin vollstreckt.

gischen Gründen handelte, auch wenn er diese später vorschützte, sondern aus Angst vor einer Anzeige. Dabei benutzte er seine Stellung in der Partei, um der Strafverfolgung zu entgehen. Die Einordnung der Tat als NS-Verbrechen ist daher zumindest zweifelhaft. Ulrich Funke wurde im Entnazifizierungsverfahren später sogar damit entschuldigt, dass eine Anzeige durch Mays „Funkes gegnerische Einstellung zu den führenden Persönlichkeiten der NSDAP [...] offenbart hätte“.²² Das ist zwar reine Rechtfertigungsrhetorik, aber dennoch ist der Fall nicht typisch für ein NS-Verbrechen, auch nicht für die sogenannten Endphasenverbrechen. Der Prozess und Hessmers Hinrichtung hatten wenig mit einer juristischen Aufarbeitung der NS-Diktatur zu tun.

3. Das Gnadenrecht in deutscher Verantwortung

Bis 1949 sah das Strafgesetzbuch für Mord die Todesstrafe vor. Ob sie verhängt wurde, war – bei durchaus gegebenen Handlungsspielräumen der Richter – eine primär juristische Frage. Die Vollstreckung von Todesurteilen ist jedoch stets eine vor allem moralische und politische Frage gewesen, erlaubte doch das Gnadenrecht die Umwandlung von Todesstrafen in Freiheitsstrafen. Die Gnadenbefugnis ist traditionell ein Vorrecht des Staatsoberhauptes. In welchem Maße dieses Vorrecht genutzt wurde, ist ein guter Indikator für den politischen und moralischen Zustand der Gesellschaft. So machte Wilhelm I. für das Königreich Preußen die Vollstreckung der Todesstrafe zur Ausnahme, über Jahre verweigerte er seine Unterschrift unter Todesurteile gänzlich. Unter Wilhelm II. stieg der Anteil der vollstreckten Todesurteile dramatisch an.²³ Die Krisenjahre der Weimarer Republik sahen eine hohe Zahl von Hinrichtungen, nach 1925 allerdings sank die Zahl der Todesurteile, noch stärker aber – nämlich unter zehn Prozent – sank der Anteil der tatsächlich vollstreckten Urteile.²⁴ Unter der NS-Diktatur war, selbst wenn man nur die ordentliche Strafgerichtsbarkeit betrachtet und die Sondergerichte, die Militärgerichte und die in den Konzentrationslagern vorgenommenen Exekutionen außer Acht lässt, die Zahl der Hinrichtungen bereits in den Vorkriegsjahren hoch, Begnadigungen waren die Ausnahme.²⁵

Im Nachkriegsdeutschland lag das Gnadenrecht zunächst nicht in deutscher Hand. Die zuletzt gültige Gnadenordnung von 1935 hatte das Gnadenrecht bei Todesurteilen dem Reichspräsidenten zugewiesen. Dessen Rechte waren nach

²² Entnazifizierungsakte Funke, in: LAV NRW R, NW 1049 Nr. 75727.

²³ Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), bes. S. 571 f.

²⁴ Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), bes. S. 666 f., Düsing, *Geschichte* (wie Anm. 3), S. 175–177.

²⁵ Evans, *Rituale* (wie Anm. 4), S. 774 f.

1945 auf die Militärregierungen übergegangen.²⁶ Erst im September 1947 erfolgte in der britischen Zone eine Neuregelung. Das Gnadenrecht bei Todesurteilen ging in den Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die Ministerpräsidenten über. Dies galt jedoch nur für von deutschen Gerichten verhängte Urteile, nicht für die parallele Gerichtsbarkeit der Militärregierung. Ausgenommen waren grundsätzlich auch Todesurteile gegen Nicht-Deutsche, bei denen die Gnadenentscheidung bei der Militärregierung verblieb.²⁷ Unberührt von den Regelungen des Gnadenrechts musste die Vollstreckung von Todesurteilen in jedem Einzelfall von der Militärregierung genehmigt werden.²⁸

22 Monate lang lag damit die Entscheidung über Leben und Tod weitgehend bei den Ministerpräsidenten. Sie waren in ihrer Entscheidung unabhängig, die Militärregierung hatte aber die Justizminister zu einer vorhergehenden Beratung verpflichtet. Diese Beratung basierte in Nordrhein-Westfalen auf Stellungnahmen durch das Gericht, den Vorsitzenden der Strafkammer, den Leiter der Haftanstalt, den Anstaltsgeistlichen und den Polizeichef. Die zuständige Oberstaatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwalt konnten sich gleichfalls für oder gegen eine Begnadigung aussprechen. Der Justizminister gab im Anschluss an diese Beratung eine abschließende Empfehlung an den Ministerpräsidenten.²⁹

Auf diesem Wege wurden dem Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen zwischen Juli 1947 und Mai 1949 14 Gnadengesuche von Todeskandidaten zur Entscheidung vorgelegt, 13 Verurteilte wurden begnadigt, ein Urteil wurde vollstreckt.³⁰ Drei Männer rücken für diese Phase in den Mittelpunkt des Interesses – zwei von landesgeschichtlicher Bedeutung, einer zentral für die Geschichte der Bundesrepublik: Der Christdemokrat Karl Arnold war seit dem 16. Juni 1947 und bis 1956 Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen. In seinem Kabinett dienten im Untersuchungszeitraum zwei Justizminister: Gustav Heinemann bekleidete das Amt von Juni 1947 bis September 1948. Der Mitbegründer der CDU in Nordrhein-Westfalen war zugleich Oberbürgermeister von Essen, später wurde er Bundesinnenminister und, inzwischen mit SPD-Parteibuch, Bundesjustizminister sowie zuletzt dritter Präsident der Bundesrepublik Deutschland. Artur Sträter war Heinemanns Vorgänger als Justizminister von Dezember 1946 bis Juni 1947 und trat im September 1948 auch seine Nachfolge an. Er übte dieses Amt bis September 1950 aus. In den folgenden Jahren war er Minister für Wirtschaft und Verkehr,

²⁶ Vgl. zusammenfassend Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an die Militärregierung, 5.8.1946, in: BArch Z21/878, Bl. 13.

²⁷ Vgl. die Unterlagen in: LAV NRW R, NW 928 Nr. 319.

²⁸ Vgl. die Schreiben in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 30 Nr. 100.

²⁹ Vgl. das Merkblatt in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6875.

³⁰ Zu den Zahlen vgl. Anm. 8.

für Finanzen und für Bundesangelegenheiten sowie stellvertretender Ministerpräsident in Nordrhein-Westfalen. Am Ende seiner politischen Karriere leitete er von 1962 bis 1966 noch einmal das Justizressort.

3.1 *Heinemanns Amtszeit als Justizminister (17.6.1947–24.5.1948)*

Gustav Heinemann ist der einzige der drei Männer, von dem öffentliche Äußerungen zur Todesstrafe überliefert sind. Die früheste tätigte er allerdings erst neun Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Landesjustizministers. Im Jahr 1957, als einige CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete Mitstreiter für die Wiedereinführung der Todesstrafe suchten, schrieb Heinemann: Die Abschaffung der Todesstrafe habe „als ein Akt der Besinnung dazu beitragen [sollen], unserer Gemeinschaft zu neuer Gesundheit zu verhelfen. Niemand wird sagen können, es sei heute schon wieder so weit, dass wir uns eine neue Gewalt über Leben und Tod von Mitmenschen zumessen könnten!“ Aber nicht allein der Blick auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft begründete seine Gegnerschaft zur Todesstrafe, sondern auch christlich-ethische Erwägungen: „Die auch dem Mörder von Gott noch belassene Gnadenfrist zur Hinwendung auf Jesus Christus darf nicht von Menschenhand verkürzt werden.“³¹ Zehn Jahre später formulierte Heinemann – jetzt als Bundesjustizminister: „Ein Recht des Staates, sich zum Herrn über Leben und Tod eines Menschen aufzuwerfen – sei er auch ein Mörder – ist zutiefst problematisch.“ Und: „Man darf nicht müde werden, unserem Volk immer wieder zu sagen, dass Henker und Fallbeil keine geeigneten Mittel sind, um die Probleme unserer Gesellschaft [...] zu lösen.“³²

Heinemanns klare Ablehnung der Todesstrafe seit der zweiten Hälfte der 1950er Jahre steht durchaus in Kontrast zu seinem politischen Handeln in den späten 1940er Jahren. Dies zeigen schon die ersten Gnadengesuche in Heinemanns kurzer Amtszeit als Landesjustizminister. Sie stammten von Martha Tegethoff und Josef Zentgraf: Tegethoff hatte ihren Ehemann mit Giftweizen, den sie in Marmelade und Streichwurst gemischt hatte, ermordet. Ihr Liebhaber Zentgraf, Schädlingsbekämpfer von Beruf, hatte das Gift besorgt. In der Verhandlung vor

³¹ Gustav Heinemann, Todesstrafe? in: Gesamtdeutsche Rundschau vom 15.11.1957, wieder abgedruckt in: ders., Unser Grundgesetz ist ein großes Angebot. Rechtspolitische Schriften, hg. v. Jürgen Schmude, München 1989, S. 253 f., Zitate S. 253.

³² Zitate aus Beiträgen in der Stuttgarter Zeitung vom 9.9.1967 und der Allgemeinen Zeitung vom 14.9.1967, zitiert nach Yvonne Hötzel, Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990, Berlin/New York 2010, S. 246. Hier auch weitere Nachweise zur Position Heinemanns zur Todesstrafe während seiner Amtszeit als Bundesjustizminister (ebd., S. 245–249). Siehe auch Gustav Heinemann, Zur Barbarei zurück? Todesstrafe und Volksmeinung, in: Vorwärts vom 12.10.1967, wieder abgedruckt in: ders., Grundgesetz (wie Anm. 31), S. 256–258.

dem Landgericht Arnsberg legten beide Geständnisse ab. Am 13. März 1947 verurteilte die Kammer sie wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode.

Die Richter hatten Josef Zentgraf als den Hauptschuldigen ausgemacht. Er habe seine Geliebte aus materiellen Interessen und unter Vorspiegelung wahrer Liebe zum Mord gedrängt. Tegethoff hingegen sei ihrem Liebhaber „verfallen“ gewesen und habe die Tat aus Liebe begangen.³³ Im Gnadenverfahren nahmen die Mehrheit der beteiligten Stellen und auch Heinemann die Argumente des Urteils auf und sprachen sich für eine Begnadigung Tegethoffs aus. Zentgrafs Gnadengesuch fand hingegen keine Befürworter. Überwiegend argumentierten die Gutachter dabei mit der besonderen Niedertracht der Tat und dem sich über einen langen Zeitraum hinziehenden Leiden des Opfers. Heinemann schloss sich der Mehrheit an und empfahl dem Ministerpräsidenten die Begnadigung von Tegethoff und die Ablehnung des Gesuchs von Zentgraf. Dabei bezog er sich auf ein Argument des Anstaltsgeistlichen, der in seiner Stellungnahme in der Hinrichtung die größere Gnade im Vergleich zu einer lebenslangen Haft gesehen hatte. Karl Arnold begnadigte nach längerer Bedenkzeit beide Verurteilte. Seine Entscheidung begründete er nicht, dem Schreiben an Heinemann, in dem er seine Entscheidung mitteilte, fügte er jedoch eine kurze Bemerkung an, die direkt auf die Frage nach der größeren Gnade – lebenslange Haft oder Tod – antwortete: „Es ist besser zu sein als nicht zu sein“.³⁴

Die Stellungnahmen in diesen beiden Gnadenverfahren waren die einzigen in Heinemanns Amtszeit, die der Minister selbst formulierte und auch unterschrieb. Danach leisteten Finanzminister Heinrich Weitz und Landgerichtsdirektor Fritz Franke, Abteilungsleiter im Justizministerium, in Vertretung die Unterschriften. Heinemanns Amtsführung als Justizminister war allerdings generell von wenig Engagement geprägt: Der Protestant Heinemann war nur auf Drängen Adenauers und um des Konfessionsproporz willen in das Kabinett Arnold eingetreten. Das von ihm mehr geschätzte Amt des Oberbürgermeisters seiner Heimatstadt Essen bekleidete er währenddessen weiter.³⁵ Unabhängig davon fallen neun Gnadengesuche in seine Amtszeit. In der politischen Verantwortung Heinemanns empfahl das Justizministerium dem Ministerpräsidenten in sieben Fällen die Ablehnung des Gesuchs, in zwei Fällen die Begnadigung.

Auch Helmut Schmeis bat in Heinemanns Amtszeit um Gnade. Das Ehepaar Schmeis wohnte neben einer alleinstehenden Frau, die reichlich Hausrat, Möbel und Kleidung über den Bombenkrieg hinweg gerettet hatte. Das weckte den

³³ Das Urteil in: LAV NRW R, NW 338 Nr. 323.

³⁴ Gnadenakte in: LAV NRW R, NW 338 Nr. 323.

³⁵ Vgl. Helmut Lindemann, Gustav Heinemann. Ein Leben für die Demokratie, München 1978, S. 74–81.

Neid des Paares. Eines Abends betrank sich Frau Schmeis mit der Nachbarin so lange, bis diese einschief. Helmut Schmeis nahm anschließend einen Hammer und erschlug die Schlafende. Gemeinsam gingen sie in die Wohnung der Ermordeten, wo deren neunjährige Tochter im Bett schlief. Sie erschlugen auch das schlafende Kind. Die Tat blieb zunächst unentdeckt. Einige Tage später erweckte Schmeis jedoch die Aufmerksamkeit eines Polizisten, als er Teile des gestohlenen Hausrats in eine andere Wohnung schaffen wollte. Schmeis versuchte zu flüchten, wurde gefasst, die Morde kamen ans Licht. Seine Ehefrau entzog sich ihrer Gefangennahme durch Selbstmord. Schmeis kam vor Gericht und gestand, die Frau erschlagen zu haben, während er den Mord an dem Mädchen seiner Frau anlastete. Das Landgericht Dortmund verurteilte ihn dennoch am 19. Juni 1947 wegen Doppelmordes zum Tode. Das Oberlandesgericht Hamm verwarf die Revision am 6. August desselben Jahres. Die am Gnadungsverfahren beteiligten Stellen sprachen sich gegen den Verurteilten aus und lehnten einmütig eine Begnadigung ab: Schmeis zeige keine Reue und sei ein „verkommener, gemeingefährlicher, unverbesserlicher, gleichgültiger und raffinierter Mensch“, schrieb beispielsweise der Vorstand der Untersuchungshaftanstalt Dortmund. Das Justizministerium – für Heinemann zeichnete Abteilungsleiter Franke – sprach sich gegen eine Begnadigung aus mit der Begründung, dass die Morde eine „ungewöhnlich grausame, unbarmherzige und gefühlskalte Charakterveranlagung“ zeigten und Schmeis daher „eines Gnadenerweises nicht würdig“ sei. Am 18. Dezember 1947 lehnte Ministerpräsident Arnold den Gnadenerweis – wie immer ohne Begründung – ab, am 21. Februar 1948 stimmte die Militärregierung der Vollstreckung des Urteils zu. Am 13. März 1948 starb schließlich der einzige Mörder, dem Karl Arnold die Gnade verweigerte, unter dem Fallbeil in Dortmund.³⁶

3.2 *Sträters Amtszeit als Justizminister (7.9.1948–15.9.1950)*

Artur Sträter lagen als Justizminister fünf Gnadengesuche von Todeskandidaten vor. Einmal sprach er sich für eine Begnadigung aus, dreimal dagegen, in einem Fall fehlen die entsprechenden Unterlagen. Ungeachtet der Empfehlungen Sträters begnadigte Arnold vier der Verurteilten und schlug bei dem fünften – einem estnischen Staatsbürger – der bei Ausländern zuständigen Militärregierung eine Begnadigung vor, die auch erfolgte.

Arnolds konsequentes Handeln in diesem Zeitraum verdeckt, dass diese Entscheidungen in der Landesregierung alles andere als unumstritten waren, wie beispielsweise die Gnadungsverfahren von Werner Kuhlmann und Ewald Stachel zeigen. Diese hatten gemeinsam Alfons Wachterstein, einen Letten, mit dem sie Schwarzmarktgeschäfte trieben, in eine Falle gelockt und mit Hammerschlägen

³⁶ Vgl. die Dokumentation in LAV NRW R, NW 377 Nr. 3 Bl. 9–123.

sowie Beiliebten getötet, um ihn zu berauben. Das Landgericht Detmold verurteilte beide am 5. Februar 1948 wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode. Das Oberlandesgericht Hamm verwarf die Revision gut zwei Monate später. Im Gnadenverfahren sprach sich die Mehrzahl der beteiligten Stellen gegen eine Begnadigung aus: Die Strafkammer Detmold führte zur Begründung die „besonders gefühllose und unbarmherzige Gesinnung“ der Verurteilten an und der Chef der Polizeibehörde Detmold hob hervor, dass die „friedliebende Bevölkerung keine Gemeinschaft mehr mit solchen Personen wünsche“. Allerdings sprachen sich der evangelische (für Kuhlmann) und der katholische (für Stachel) Anstaltsgeistliche für die Begnadigung aus, da beide die Schwere der Tat und die Notwendigkeit der Sühne einsehen würden und noch zu „brauchbaren Menschen“ werden könnten. Auch der Leiter der Untersuchungshaftanstalt äußerte sich in diesem Sinne. Der Justizminister hingegen hielt die Vollstreckung der Todesstrafe für „unbedingt erforderlich“. Die Täter hätten eine „außerordentlich minderwertige Veranlagung“, die schwierigen Bedingungen der Nachkriegszeit könnten nicht als Milderungsgründe gewertet werden, die Flut der Gewaltakte sei nur durch Abschreckung einzudämmen. Die Stellungnahme unterschrieb Finanzminister Heinrich Weitz in Vertretung – eine Ausnahme in Sträters Amtszeit, der ansonsten selbst zeichnete.³⁷

Nachdem sich auch der Chef der Landeskanzlei – der ansonsten im Verfahren nicht regelmäßig beteiligt wurde – gegen eine Begnadigung ausgesprochen hatte, formulierte Arnolds persönlicher Referent die ablehnende Entscheidung und legte sie dem Ministerpräsidenten zur Unterschrift vor. Arnold gab sie jedoch zurück und begnadigte Kuhlmann und Stachel ohne weitere Begründung zu lebenslangen Zuchthausstrafen.³⁸ Das Verfahren zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Beteiligten in Justizverwaltung und Landesregierung die Todesstrafe befürwortete. Arnolds Gnadenerweise waren häufig einsame Entscheidungen.

4. Die Abschaffung der Todesstrafe

Seit September 1948 verhandelte der Parlamentarische Rat in Bonn über ein Grundgesetz für einen deutschen Weststaat. Im Dezember stand die Abschaffung der Todesstrafe erstmals auf der Tagesordnung. Die mit durchaus differenzierter Motivlage teils hochemotional geführte Debatte strahlte auch in die Länder zurück, in denen Todeskandidaten auf ihre Hinrichtung warteten oder

³⁷ Die Unterlagen in der Gnadenakte in: LAV NRW R, NW 338 Nr. 314.

³⁸ Ebd.

Begnädigungen noch ausstanden.³⁹ Den andauernden Debatten zum Trotz starb am 18. Februar 1949 der wegen Raubmordes verurteilte Richard Schuh in Tübingen unter der Guillotine – es war die letzte Hinrichtung in einem westdeutschen Land.⁴⁰ Doch auch in Rheinland-Pfalz trieb Justizminister Adolf Süsterhenn noch im Frühjahr 1949 die Hinrichtung von Irma K. voran, nicht zuletzt mit weitergehenden politischen Absichten und um die Debatte im Parlamentarischen Rat und in der Öffentlichkeit zu beeinflussen.⁴¹

Die Behandlung von Gnadengesuchen wurde in dieser Phase eine hochpolitische Angelegenheit. In Nordrhein-Westfalen waren Anfang 1949 drei rechtskräftige Todesurteile noch nicht vollzogen. Justizminister Sträter hatte die Gnadengesuche ordnungsgemäß dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vorgelegt. In allen drei Fällen hatte er eine Ablehnung des Gnadengesuchs und die Vollstreckung der Urteile empfohlen. Artur Sträter legte vor allem in dem Fall von Heinz Barendt und Hans Kohlhase hohes Engagement an den Tag:

Die beiden Schlachtergesellen hatten sich in Minden am überall grassierenden Schwarzhandel beteiligt. Mit einem ihrer Geschäftspartner gerieten sie in Streit und zertrümmerten ihm durch drei Hiebe mit einem Axtstiel den Schädel. Die Tat wurde rasch aufgeklärt und das Landgericht Bielefeld verurteilte beide am 25. Juni 1948 wegen gemeinschaftlichen Mordes und schweren Raubes zum Tode. Im Gnadenverfahren sprachen sich nur die Anstaltsgeistlichen für eine Begnadigung aus. Justizminister Sträter verwies hingegen in seiner abschließenden Stellungnahme im November 1948 auf die „notwendige Abschreckung“ angesichts des „moralischen Niedergangs“ und auf den Sühnegedanken. Nicht zufällig traten hier allgemeine Erwägungen gegenüber dem Einzelfall in den Vordergrund. Sträter bezog mit seiner Stellungnahme Position in der aktuellen politischen Grundsatze debatte um die Abschaffung der Todesstrafe. Er bat Ministerpräsident Arnold sogar, den Fall persönlich vorzutragen zu dürfen. Arnold allerdings kam diesem Wunsch nicht nach, auf mehrere drängende Schreiben des Justizministeriums antwortete sein Referent hinhaltend. Am Ende zögerte Arnold eine Entscheidung bis nach der Abstimmung im Parlamentarischen Rat hinaus und begnadigte Kuhlmann und Stachel schließlich am 30. Mai 1949.⁴²

³⁹ Siehe vor allem Hötzel, Debatten (wie Anm. 32), S. 12–25 und Düsing, Geschichte (wie Anm. 3), S. 276–287. Die Legende, die Abschaffung der Todesstrafe sei hauptsächlich wegen der noch in alliierten Todeszellen sitzenden Kriegsverbrecher in das Grundgesetz aufgenommen worden, darf im Wesentlichen als widerlegt gelten. Spätestens ab Februar 1949 war die SPD die treibende und entscheidende Kraft für den späteren Artikel 102 des Grundgesetzes.

⁴⁰ Hans-Joachim Lang, Richard Schuh: Ihr Leben ist verwirkt, in: Die Zeit vom 11.2.1999.

⁴¹ Vgl. ausführlich Küppersbusch/Becker, Lebenslänglich Todesstrafe (wie Anm. 5), passim

⁴² Gnadenakte in: LAV NRW R, NW 338 Nr. 168.

Das letzte Todesurteil in Nordrhein-Westfalen fällte das Landgericht Köln am 7. Mai 1949 in einem der spektakulärsten Kriminalfälle der späten 1940er Jahre. Auf der Anklagebank saß die 37-jährige Irmgard Swinka. Sie hatte sich über längere Zeit in zahlreichen Fällen und in mehreren deutschen Ländern das Vertrauen häufig älterer Leute erschlichen. Nachdem sie deren Wohnungen ausgekundschaftet hatte, versetzte sie Kaffee oder Suppe mit Beruhigungsmitteln und Morphium. Anschließend raubte sie mit Hilfe ihres Komplizen die Betäubten aus. Bei der Dosierung der Medikamente hatte sie keine Vorsicht walten lassen, und so starben sieben Personen aufgrund der Medikamenteneinnahme. Der Fall erregte die Öffentlichkeit und machte Schlagzeilen in der Presse. Im Parlamentarischen Rat diente er dem CDU-Abgeordneten Paul de Chapeaurouge als Beispiel, als er für die Beibehaltung der Todesstrafe plädierte. Die Staatsanwaltschaft Köln beantragte die Todesstrafe wegen siebenfachen Mordes. Das Landgericht folgte ihr schließlich in weiten Teilen und verhängte viermal die Todesstrafe.⁴³

Am Tag nach dem Urteil nahm der Parlamentarische Rat das Grundgesetz an, am 23. Mai 1949 trat es in Kraft. Artikel 102 lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Diese Bestimmung galt absolut, auch bereits rechtskräftige Todesurteile konnten nicht mehr vollstreckt werden und wurden in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt. Das bestätigte ein Urteil des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 14. Juni 1949.⁴⁴ Formal begnadigte Arnold noch im Juli 1949 zwei zum Tode Verurteilte, zwei weitere hatte er am 19. Mai begnadigt. Das Urteil gegen Irmgard Swinka und sechs weitere Todesurteile wurden in der zweiten Instanz in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt.

Das Grundgesetz bedeutete das Ende der Todesstrafe in der nordrhein-westfälischen Justiz. Die britischen Gerichte der Kontrollkommission konnten allerdings weiter Todesurteile verhängen und behielten sich auch das Recht vor, diese zu vollstrecken.⁴⁵ In Dortmund fanden jedoch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes keine Hinrichtungen mehr statt.⁴⁶ Insgesamt waren bis zu diesem Zeitpunkt im Lübecker Hof 47 Hinrichtungen mit dem Fallbeil durchgeführt worden, vierzig davon bis 1947: 12 waren durch deutsche, 28 durch britische Gerichte –

⁴³ Düsing, Geschichte (wie Anm. 3), S. 283.; Küppersbusch/Becker, Lebenslänglich Todesstrafe (wie Anm. 5), S. 115 f.

⁴⁴ Stellungnahme des Zentralen Justizamtes, in: LAV NRW R, NW 928 Nr. 106; Urteil des Obersten Gerichtshofes gegen Johann Kubiak wegen Mordes, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 420 Nr. 48.

⁴⁵ Vgl. die Unterlagen in: BArch Z 21/894. Die letzten Hinrichtungen der Alliierten in Deutschland fanden 1957 in Landsberg statt. Vgl. Hötzel, Debatten (wie Anm. 32), S. 65–67.

⁴⁶ Niederschrift der Besprechung mit den Oberstaatsanwälten, 11.11.1949, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6875.

fünf davon aus Niedersachsen – verhängt worden.⁴⁷ Auch Todesurteile deutscher Gerichte aus Niedersachsen hätten in Dortmund vollstreckt werden sollen. Eine entsprechende Zusage hatte das Land Nordrhein-Westfalen der Regierung in Hannover gemacht. Dass ein solcher Fall vorgekommen ist, lässt sich in den Akten allerdings nicht nachweisen.⁴⁸ Im Jahr 1948 erfolgten die letzten sieben Hinrichtungen. Neben Helmut Schmeis starben sechs von britischen Gerichten verurteilte Männer. Auch diese waren nach deutschem Strafrecht wegen Mordes verurteilt worden, einer wegen der Ermordung von Zivilisten während des Krieges.⁴⁹ Ab dem folgenden Jahr fanden in Dortmund keine Hinrichtungen mehr statt.⁵⁰

Am 25. November 1950 ordnete der neue Justizminister Rudolf Amelunxen an, die Dortmunder Guillotine abzubauen.⁵¹ Ausdrücklich verlangte das Justizministerium auch die Zerstörung des Gerätes. Angesichts der umstrittenen Abschaffung der Todesstrafe war dies als Signal zu verstehen. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm kam der Weisung aus Düsseldorf nach, allerdings nicht ohne zuvor „für alle Fälle eine technische Zeichnung von dem Gerät anzufertigen“.⁵² Die Geschichte der Todesstrafe war damit in Nordrhein-Westfalen beendet. Die ehemaligen Todeskandidaten verblieben jedoch noch viele Jahre in den Haftanstalten des Landes. Die meisten begnadigte Heinz Kühn endgültig 1971 und 1972. Irmgard Swinka, die Giftmörderin von Köln, verließ das Gefängnis erst 1986 nach fast 38 Jahren in Haft als letzte zum Tode Verurteilte.⁵³

5. Fazit: Heinemann, Sträter, Arnold und die Todesstrafe in Nordrhein-Westfalen

Warum Nordrhein-Westfalen? Warum Hamm? Kein anderes westdeutsches Flächenland ließ mehr als ein Todesurteil vollstrecken. In Nordrhein-Westfalen bzw. in Nordrhein und Westfalen waren es 13 Hinrichtungen. Elf der Urteile hatten

⁴⁷ Schreiben des Generalstaatsanwalts Hamm vom 7. Januar 1948, in: LAV NRW R, NW 545 Nr. 43. 1945 fanden zwei, 1946 24 und 1947 14 Hinrichtungen statt.

⁴⁸ Siehe die Unterlagen in: LAV NRW R, NW 543 Nr. 45; und in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6872.

⁴⁹ Bericht des Anstaltspfarrers der Justizvollzugsanstalt Dortmund an das Justizministerium NRW, 19.5.1949, in: BArch Z 21/894 Bl. 24f.

⁵⁰ Niederschrift der Besprechung mit den Oberstaatsanwälten, 11.11.1949, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6875.

⁵¹ Erlass des Justizministers vom 25.11.1949, in: LAV NRW R, NW 543 Nr. 45.

⁵² Vermerk, 14.12.1950, in: LAV NRW W, GStA Hamm Nr. 6875. Die Zeichnung ist allerdings in den Akten nicht auffindbar.

⁵³ Vgl. die Gnadenakte in: LAV NRW R, NW 710 Nr. 48–49.

Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm verhängt – auch dies eine auffällig hohe Zahl.

Zwölf der 13 Hinrichtungen fanden zwischen Juni 1946 und August 1947 statt. Die Gründe für die hohe Zahl der Exekutionen sind daher in diesem kurzen Zeitraum zu suchen. Vergleiche mit anderen Ländern sind aufgrund nur rudimentär vorhandener Untersuchungen schwierig, Erklärungen bleiben daher spekulativ. Im Vergleich zu Köln und Düsseldorf weist der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm jedoch eine Besonderheit auf: Die Gerichte und Staatsanwaltschaften waren trotz erheblicher Kriegszerstörungen verhältnismäßig rasch wieder funktionsfähig. Wenigstens zum Teil dürfte dies dem Organisationstalent von Generalstaatsanwalt Kesseböhmer zuzurechnen sein.⁵⁴

Es ist anzunehmen, wenn auch wegen fehlender Statistiken nicht zweifelsfrei zu belegen, dass im Bezirk Hamm ein vergleichsweise hoher Anteil der Tötungsdelikte in den Jahren 1946 und 1947 vor deutschen und nicht vor britischen Gerichten verhandelt wurde. Darüber hinaus war in Westfalen auch der Vollzug der Todesstrafe möglich. Durch den Befehl der Militärregierung, in Dortmund ein Fallbeil aufzustellen, und durch den effizienten und schnellen Vollzug dieses Befehls durch den Generalstaatsanwalt waren die Voraussetzungen für die Vollstreckung deutscher Todesurteile geschaffen. In anderen Ländern – namentlich in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen – waren diese Voraussetzungen nicht gegeben.⁵⁵ Auch bei der Aufstellung der Guillotine, beim Anwerben der Scharfrichter und beim Vollzug der Todesurteile zeigte sich im Übrigen die effiziente Organisation der Generalstaatsanwaltschaft Hamm. In Kesseböhmers Erinnerungen wird das Thema Todesstrafe nicht thematisiert.⁵⁶ Das ist jedoch weniger ein Hinweis auf Verschweigen als vielmehr auf die Normalität, die die Wiederherstellung der Guillotine und die Hinrichtungen für die Nachkriegsjustiz bedeuteten.

Hinweise, dass die hohe Zahl der Hinrichtungen einer besonderen Härte der Hammer Staatsanwälte und Richter zuzurechnen ist, ließen sich nicht finden. Die Staatsanwaltschaften beantragten bei Mord die Todesstrafe und legten Revision

⁵⁴ Vgl. dessen Erinnerungen: Wilhelm Kesseböhmer, Aus dem Justizgeschehen im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalten). Erinnerungsbilder aus den ersten Nachkriegsjahren 1945 ff., Typoskript, 1965, in: LAV NRW R, RWN 139 Nr. 8.

⁵⁵ Zu Rheinland-Pfalz siehe Küppersbusch/Becker, Lebenslänglich Todesstrafe (wie Anm. 5), passim. Zu Niedersachsen siehe das Schreiben des niedersächsischen Justizministers vom 25.6.1946 (LAV NRW R, NW 543 Nr. 45), in dem dieser darum bittet, für die Vollstreckung von Todesurteilen ggf. die Richtstätte in Dortmund nutzen zu können. Dies ist insofern auffällig, da das Dortmunder Fallbeil nach dem Modell des Geräts in Wolfenbüttel gefertigt wurde. Warum dieses nicht mehr einsatzfähig war oder nicht mehr zum Einsatz kommen sollte, geht aus den nordrhein-westfälischen Akten nicht hervor.

⁵⁶ Kesseböhmer, Aus dem Justizgeschehen (wie Anm. 54).

ein, wenn die Gerichte Zuchthausstrafen verhängten.⁵⁷ In der Regel wurden die Urteile der Landgerichte aber durch die Berufungsinstanz bestätigt. Zweifel an der Todesstrafe und ihrer Vollstreckung sind weder bei Richtern noch bei Staatsanwälten festzustellen. Dies gilt auch für den Obersten Gerichtshof in der Britischen Zone, dessen Rechtsprechung allgemein und insbesondere hinsichtlich der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen als fortschrittlich gilt.⁵⁸ Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe wurde vor Gericht lediglich von Strafverteidigern aufgeworfen.⁵⁹

Die Gnadenentscheidung lag bis September 1947 und damit bei zwölf der 13 vollstreckten Todesurteile in britischer Verantwortung. Die Militärregierung ließ im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm lediglich bei fünf von 13 – das entspricht 38 Prozent – von deutschen Gerichten zum Tode Verurteilten Gnade walten. Bei von britischen Gerichten Verurteilten ist der Anteil der Begnadigten für die ganze Besatzungszone in den Jahren 1945 bis 1950 mit 32 Prozent noch etwas geringer.

Mitte 1947 ging das Gnadenrecht in deutsche Hand über. Die Vollstreckung der Todesstrafe war nun eine politische Angelegenheit in Verantwortung des Ministerpräsidenten und des Justizministers. Die beiden Justizminister Heinemann und Sträter empfahlen nur in einer Minderzahl der Fälle eine Begnadigung von zum Tode Verurteilten. Gustav Heinemann war während seiner Amtszeit als Justizminister kein Gegner der Todesstrafe. Dies steht in offensichtlichem Kontrast zu seiner späteren, sehr entschiedenen Haltung. Auch sein Desinteresse an Gnadenfragen, das sich darin äußert, dass er nur in zwei von neun Fällen die Stellungnahme des Justizministeriums selbst verfasste und unterzeichnete, kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass er die Verantwortung für eine Entscheidung über Leben und Sterben eines anderen Menschen ablehnte. Schließlich hat er sich in einer der von ihm unterzeichneten Stellungnahmen für die Vollstreckung ausgesprochen. Auch die Hinrichtung von Helmut Schmeis fällt zum Teil in seine politische Verantwortung.

Der Schlüssel zu Heinemanns Motivation liegt wohl in seinem gelebten christlichen Glauben. Heinemann hatte erst spät zum Protestantismus gefunden, war aber seit den späten 1920er Jahren fest in der Kirche verwurzelt. Das klassische lutherische Verständnis von staatlicher und göttlicher Gewalt hatte er sich zu Eigen gemacht. Ein in anderem Kontext – nämlich in der Debatte um die Wiederbewaffnung – stehender Satz Heinemanns mag dies unterstreichen: „Es ist

⁵⁷ Beispiele in: LAV NRW R, NW 377 Nr. 1315, 1340.

⁵⁸ Vgl. zum OGH und seiner Rechtsprechung: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone (Juristische Zeitgeschichte 19), hg. vom Justizministerium NRW, Düsseldorf 2012.

⁵⁹ Beispiel in: LAV NRW R, NW 377 Nr. 1344.

Gottes Wille, dass weltliche Obrigkeit regiert und dass sie das Schwert führt.⁶⁰ Die Auffassung, dass der Staat das Schwert zu führen habe, bestimmte auch bis in die 1950er Jahre hinein die Position der evangelischen Kirche zur Todesstrafe.⁶¹ Lange waren die Befürworter in der Mehrheit, deren Stimmen auch nach Einführung des Grundgesetzes nicht verstummten. Die prominenten lutherischen Theologen Paul Althaus und Walther Künneth plädierten selbst nach der Abschaffung der Todesstrafe für ihre Wiedereinführung, die sie als Ausdruck der Würde des von Gott geschaffenen Staates und als Sühneleistung des Verbrechers sahen.⁶² Die Gegenposition nahm Karl Barth ein, der 1951 die Todesstrafe vehement ablehnte und dies mit dem Kreuzestod Christ begründete, der alle Vergeltung auf sich genommen habe.⁶³ Heinemann und Barth hatten sich in den 1930er Jahren kennengelernt, gemeinsam an der berühmten Barmer Bekenntnissynode teilgenommen und standen auch nach dem Zweiten Weltkrieg in Austausch miteinander. Heinemanns Position zur Todesstrafe änderte sich zwischen 1948 und 1957. Barths heftige, theologisch fundierte Kritik kann ihren Beitrag dazu geleistet haben.

Artur Sträter ist von den drei hier behandelten Politikern der entschiedenste Befürworter der Todesstrafe. Anders als die beiden anderen spiegelt sein politisches Handeln die klassischen Argumente der Befürworter der Todesstrafe, welche zur Abschreckung, zur Disziplinierung der Bevölkerung und als Sühne für den begangenen Mord dienen sollte. Auffallend ist, dass Sträters Engagement in den Gnadenverfahren größer wurde, als die grundsätzliche Frage der Abschaffung der Todesstrafe im Parlamentarischen Rat diskutiert wurde. Wie sein Mainzer Kollege Adolf Süsterhenn war er bemüht, mit der Durchführung von Hinrichtungen die Debatte zu beeinflussen und ein Signal für die Beibehaltung der Todesstrafe zu setzen. Sein Einfluss auf das Gnadenverfahren in Nordrhein-Westfalen

⁶⁰ Das Zitat stammt aus Heinemanns Rechtfertigungsschrift nach dem Rücktritt als Bundesinnenminister 1950 und bezieht sich auf die Frage der Wiederbewaffnung. Der gelegentlich fälschlich als Pazifist wahrgenommene Heinemann plädierte nicht für eine generelle Abschaffung einer Armee sondern sah die Aufstellung der Bundeswehr nur wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges als verfrüht an. Auch befürchtete er eine Zementierung der deutschen Teilung. Gustav Heinemann, *Deutsche Sicherheit. Warum ich zurückgetreten bin*, in: ders., *Deutsche Friedenspolitik. Reden und Aufsätze*, Darmstadt 1952, S. 5–12, Zitat S. 10.

⁶¹ Vgl. Hubert Cancik, *Christentum und Todesstrafe*, in: ders./Hildegard Cancik-Lindemaier (Hg.), *Europa – Antike – Humanismus: Humanistische Versuche und Vorarbeiten*, Bielefeld 2011, S. 387–438.

⁶² Vgl. Paul Althaus, *Die Todesstrafe als Problem christlicher Ethik*, München 1955; Walther Künneth, *Die theologischen Argumente für und wider die Todesstrafe*, in: *Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten*, Frankfurt/Main 1965, S. 148–158.

⁶³ Karl Barth: *Die kirchliche Dogmatik*, Bd. III/4, *Die Lehre von der Schöpfung*, Zürich 1951, S. 506.

war wesentlich geringer als der von Süsterhenn in Rheinland-Pfalz. Erfolglos blieben sie letztlich beide.

Karl Arnold bewahrte als Ministerpräsident 13 von 14 zum Tode Verurteilte vor der Guillotine. Damit bewegte sich seine Praxis in der Tradition liberaler Staatsoberhäupter, die die Vollstreckung von Todesurteilen zur Ausnahme machten. Auffällig sind Arnolds einsame Entscheidungen. Die Aktenführung legt nahe, dass weder die Beamten in der Staatskanzlei noch das Kabinett in den Entscheidungsprozess eingebunden waren.⁶⁴ In den Gnadenverfahren stellte sich Arnold regelmäßig gegen die Empfehlung seines Justizministers und gegen die Mehrheit der gutachtenden Stellen. Arnold war kein Advokat der Todesstrafe. Sein oben zitiertes Schreiben an Heinemann gibt einen Hinweis darauf, dass auch grundsätzliche Überlegungen zur Rechtmäßigkeit der Todesstrafe eine Rolle spielten: „Es ist besser zu sein als nicht zu sein“, ist ein grundlegendes metaphysisches Paradigma. Das Zitat lässt sich auf Aristoteles' Schrift „De generatione et corruptione“ (Buch II, Kap. 10) zurückführen, im Text folgt dann: „Leben ist besser als nicht leben“. Arnold bezieht die naturphilosophischen Betrachtungen des Aristoteles hier auf einen konkreten Einzelfall und man muss den Satz vor allem als Antwort auf Heinemanns Argument, der Tod sei einer lebenslängliche Haft vorzuziehen, verstehen. Jedoch verweist das Zitat auf eine grundlegendere Haltung: Karl Arnold war in hohem Maße von der katholischen Soziallehre geprägt, in der die Würde des einzelnen Menschen ein Grundprinzip ist. Für den gläubigen Katholiken war die Entscheidung über ein Gnadengesuch keine rein juristische Frage, sondern eine von Ethik und Gewissen.⁶⁵

Einen Gnadenerweis für Helmut Schmeis lehnte Arnold ab. Für diese Hinrichtung trägt er die politische Verantwortung. Angesichts der fehlenden schriftlichen Begründungen der Gnadenentscheidungen – in diesem wie in allen anderen Fällen – lässt sich Arnolds Motiv nicht zweifelsfrei klären. Ein besonderer Druck durch die eigene Verwaltung oder die Öffentlichkeit ist nicht festzustellen. Und so waren es wohl die außergewöhnliche Brutalität der Tat und vielleicht insbesondere die Ermordung eines Kindes, die eine Begnadigung von Schmeis aus Arnolds Sicht nicht möglich machten. Ein Gegner der Todesstrafe kann Karl Arnold somit nicht gewesen sein, wie es überhaupt einen grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe an der Spitze von Politik und Justiz in Nordrhein-Westfalen vor Einführung des Grundgesetzes nicht gegeben hat.

⁶⁴ Auch hier unterschied sich die Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen von der in Rheinland-Pfalz, vgl. Küppersbusch/Becker, *Lebenslänglich Todesstrafe* (wie Anm. 5), S. 41.

⁶⁵ Zu Arnold siehe immer noch Detlev Hüwel, *Karl Arnold. Eine politische Biographie*, Wuppertal 1980.